

Nachtrag Nr. 11

Zur Satzung der BKK Diakonie; 33617 Bielefeld, vom 01.01.2010, die am 01.01.2010 in Kraft getreten ist.

Artikel I

§ 12 VII. d) Rufbereitschaft Hebammen

1. § 12 VII. Zusätzliche Satzungsleistungen wird um Punkt d) ergänzt:

§ 12 VII. Zusätzliche Satzungsleistungen

d) Rufbereitschaft Hebammen

Der Versicherten, die während ihrer Schwangerschaft und bei der Geburt Hebammenhilfe durch eine freiberuflich tätige Hebamme in Anspruch nimmt, erstattet die BKK Diakonie Kosten, die für die Rufbereitschaft der Hebamme in der 38. bis 42. Schwangerschaftswoche entstehen. Voraussetzung ist, dass die Hebamme gemäß § 134a Abs. 2 SGB V oder nach § 13 Abs. 4 SGB V als Leistungserbringerin zugelassen bzw. berechtigt ist. Die Rufbereitschaft muss die 24-stündige Erreichbarkeit der Hebamme und die sofortige Bereitschaft zu mehrstündiger Geburtshilfe beinhalten.

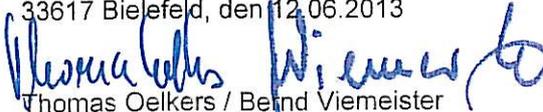
Erstattet werden der Versicherten die tatsächlich entstandenen Kosten für die Rufbereitschaft der Hebamme bis zu einem Betrag von 300 Euro einmal je Schwangerschaft. Kosten für die Rufbereitschaft einer weiteren Hebamme werden nicht erstattet. Zur Erstattung ist der BKK Diakonie die Originalrechnung der Hebamme für die Rufbereitschaft vorzulegen.

Der Anspruch auf Leistungen nach Abs. 2 besteht nicht, wenn die Schwangerschaft vor dem 1. März 2013 geendet hat.

Artikel II Inkrafttreten

Der Nachtrag Nr. 11 tritt am 01.03.2013 in Kraft.

33617 Bielefeld, den 12.06.2013


Thomas Oelkers / Bernd Viemeister

Die Vorsitzenden des Verwaltungsrates

G e n e h m i g u n g

Der vom Verwaltungsrat im schriftlichen Umlaufverfahren vom 13. Juni 2013 beschlossene 11. Nachtrag zur Satzung vom 1. Januar 2010 wird gemäß § 195 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches V in Verbindung mit § 90 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches IV genehmigt.

Bonn, den 4. Juli 2013
II3-59529.0-1533/2010

Bundesversicherungsamt

Im Auftrag

Beckschäfer
Beckschäfer

